Landkreis Lüchow-Dannenberg 28.10.2016
Der Landrat
01 - Landratsbüro

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/449

Beschlussvorlage

Verteilung der Sitze der beratenden Kreistagsausschüsse nach § 7 NKomVG auf die Fraktionen und Gruppen sowie namentliche Benennung der Ausschussmitglieder

Kreistag	07.11.2016	**TOP**

Beschlussvorschlag:

Ausschuss….

	Stimmberechtigtes Mitglied	**Vorschlagsrecht**
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
…		
	Grundmandatare	
1		
…		
	Beratendes Mitglied	**Vorschlagsrecht**
1		
2		
3		
…		

Ausschuss….

	Stimmberechtigtes Mitglied	**Vorschlagsrecht**
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		

10		
…		
	Grundmandatare	
1		
…		
	Beratendes Mitglied	**Vorschlagsrecht**
1		
2		
3		
…		

.
.
.
…

<u>Sachverhalt:</u>

Gemäß § 71 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG stellt der Kreistag die sich nach § 71 Abs. 2,3 und 4 ergebene Sitzverteilung (Proportionalitätsverfahren nach Hare/Niemeyer) und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.
Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion oder Gruppe zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. (§ 71 Abs. 2 S. 2-4 NKomVG)
Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches von dem/der Vorsitzenden des Kreistages gezogen wird. (§ 71 Abs. 2 S. 5 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG)

<u>Vorausmandat:</u>

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von § 71 Abs. 2 S.4 bis 6 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 71 Abs. 2 S. 4 bis 6 anzuwenden. (§ 71 Abs. 3 NKomVG)

<u>Grundmandat:</u>

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. (§ 71 Abs. 4 NKomVG)

Der Beschluss umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Sitze und deren personale Besetzung mit den benannten Abgeordneten, gegebenenfalls einschließlich einem fraktions- und gruppenlosen Abgeordneten (§ 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG) und sonstigen Personen (§ 71 Abs. 7 NKomVG).